

Rosenfelder Weihnachtsmarkt

am Sonntag, 27. November 2022
ab 11:00 Uhr



Stadt
Rosenfeld

-Teilnahmebedingungen-

1. Veranstalter des Marktes ist die Stadt Rosenfeld. Die organisatorische Leitung hat die Stadtverwaltung Rosenfeld. Den Anordnungen des/der Marktmeister ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Stände sind von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Die Marktteilnehmer verpflichten sich mit einem/r schönen (weihnachtlich dekorierten) Verkaufsstand/Verkaufsfläche am Markt teilzunehmen. Die Standgebühr beträgt 8,00 € /lfm.
3. Für den An- und Abtransport, den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau und für eine ausreichende Versicherung ist jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin selbst verantwortlich.
4. Die Standplätze werden vom Veranstalter vergeben. Aufgebaut werden kann ab 07.00 Uhr. Sofern der Standplatz nicht bis 09.30 Uhr bezogen ist, behalten wir uns das Recht vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Der Verkaufsstand ist auf dem zugewiesenen Platz so aufzustellen, dass der Verkehr in keiner Weise behindert wird. Körbe und Bänke mit Waren (zusätzl. zum Stand) dürfen nur mit Genehmigung des Marktmeisters aufgestellt werden.
5. Die Marktzeit ist auf 11.00 – 18.00 Uhr festgesetzt. Wer verspätet aufbaut oder verfrüht abbaut, kann von künftigen Platzzuweisungen ausgeschlossen werden.
6. Während der gesamten Veranstaltungszeit muss an der Frontseite des Marktstandes ein Schild (mind. 20 x 30 cm) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder den im Handelsregister eingetragenen Firmennamen angebracht werden.
7. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung zur Preisauszeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Auch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. **An Jugendliche darf keinen Alkohol geschenkt werden.**
8. Die Stadt schließt als Veranstalter jegliche Haftung aus (mit Ausnahme der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht). Die Haftung für etwaige Beschädigungen der Kunstgegenstände wird ebenfalls ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind jedoch Beschädigungen, die von Bediensteten der Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Die Platzbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.